

BVGer D-1596/2022 vom 31. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1596_2022

FR: TAF D-1596/2022 du 31 mai 2022

IT: TAF D-1596/2022 del 31 maggio 2022

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer stellte am 28. März 2022 im Rahmen seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör einen Antrag um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung bezüglich Altersanpassung im ZEMIS, welchen er am 31. März 2022 erneuerte. Über diesen Antrag hat die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person. Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet hier eine Grenze. Die beschwerdeführende Person muss zudem darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.23). Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden und das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der Amtshandlung ergibt sich aus der Tatsache,

dass das SEM bis anhin in der Sache nicht entschieden hat.

E. 1.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 3.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Vorliegend steht behördliches Handeln nicht grundsätzlich infrage, zumal das SEM die Altersanpassung im ZEMIS gleichzeitig mit einem Endentscheid im Dublin-Verfahren wiederholt in Aussicht gestellt hat (vgl. SEM act. 1124969-36/1; Vernehmlassung vom 22. April 2022). Die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers ist daher unter dem Aspekt der Rechtsverzögerung zu prüfen.

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe seine Anträge auf Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung betreffend Altersanpassung im ZEMIS implizit abgelehnt, da sie erfahrungsgemäss diesen Zwischenschritt erst mit dem Endentscheid, vorliegend dem Dublin-Entscheid verfüge. Vorliegend sei unter anderem gestützt auf Dublin-Akten aus anderen Dublin-Staaten, die ihm nicht vorgelegt worden seien, sein Geburtsdatum auf den X. _____ geändert worden. Diesbezüglich sei fraglich, ob und inwiefern seine Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 28. März 2022 von der Vorinstanz überhaupt berücksichtigt worden sei, sei doch sein Transfer zu den Erwachsenen bereits auf den (Nennung Zeitpunkt) geplant gewesen und das Dublin-Verfahren am 30. März 2022, mithin keine zwei Tage nach Ablauf der Frist zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs, eröffnet worden. Die beabsichtigte Verlegung in die Erwachsenen-Unterkunft habe ihn stark verunsichert und sein psychischer Gesundheitszustand habe sich seither massiv verschlechtert. Die Vorinstanz verkenne mit ihrem Schritt, dass sich Datenmutationen im ZEMIS nicht auf das Asylgesetz, sondern auf die Datenschutzgesetzgebung stützten. Indem es die Vorinstanz trotz wiederholter Anträge unterlassen habe, eine ZEMIS-Verfügung zu erlassen, liege eine Rechtsverweigerung vor, zumal eine Verweigerung der Berichtigung von Daten im ZEMIS durch die Vorinstanz im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung zu geschehen habe. Überdies sei von einer Rechtsverzögerung auszugehen, zumal nicht ersichtlich sei, weshalb sich die Vorinstanz nicht zu den oben erwähnten Anträgen geäussert habe. Weiter sei nicht nachvollziehbar und rechtlich nicht legitimierbar, auf dieser Grundlage ein Dublin-Verfahren einzuleiten, solange die Volljährigkeit nicht rechtskräftig festgestellt sei.

E. 4.2

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, die Güterabwägung verpflichte das SEM vorliegend, das Kindeswohl und den Schutz der in der Minderjährigenstruktur untergebrachten vulnerablen Personen höher zu gewichten als den Antrag, den Beschwerdeführer als eine mutmasslich minderjährige Person dorthin zu verlegen. Weiter verfüge das SEM die Altersanpassung der Personendaten im ZEMIS in ständiger Amtspraxis im Endentscheid, soweit dieser zeitnah zu erwarten sei. Vorliegend habe das SEM die Behörden von C. _____ am (...) um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers ersucht. Dieses Ersuchen sei erst nach durchgeführter Anpassung des Alters im ZEMIS möglich. Gemäss den kurzen Antwortfristen war und sei im laufenden Dublin-Verfahren von einem zeitnahen Endentscheid auszugehen. Am (...) hätten die Behörden von C. _____ das Ersuchen des SEM denn auch implizit gutgeheissen. Dass bislang noch kein Endentscheid habe ergehen können, sei auch dem Beschwerdeführer anzulasten, zumal er sich in der Stellungnahme vom 28. März 2022 vorbehalten habe, zur Wegweisung nach C. _____ keine Stellung zu beziehen. Es könne daher nicht von einer Rechtsverzögerung gesprochen werden, da zunächst das hängige Dublin-Verfahren und auch noch die Stellungnahme des Beschwerdeführers habe abgewartet werden müssen. Schliesslich dürften mit minderjährigen Personen gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO keine Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden. Müsste bis zur Rechtskraft eines allfälligen Entscheids betreffend die Altersanpassung abgewartet werden, würde die Durchführung von Dublin-Verfahren mit ursprünglich minderjährigen Asylsuchenden gänzlich verunmöglicht, was geltendes Recht aushebeln würde (mit Verweis auf Art. 26b AsylG). Am vorliegenden Verfahren sei daher festzuhalten und die Altersanpassung werde mit zeitnahen Dublin-Entscheid verfügt werden.

E. 4.3

Mit Replik entgegnet der Beschwerdeführer, das Kindeswohl sei auch bezüglich seiner Person zu beachten. Werde nämlich ein Jugendlicher wie er als mutmasslich erwachsene Person behandelt, könne dies ernsthafte und irreparable Nachteile haben und sei dies ein Eingriff in die Grundrechte. Zudem stelle die Änderung des Geburtsdatums auch einen Eingriff in die Identität dar. Die vorgenommene Änderung des Geburtsdatums habe bei ihm zu einer grossen Verunsicherung geführt, zumal er wiederholt (Nennung Behandlungen) werden müssen; er befinde sich nach wie vor in einem gesundheitlich prekären Zustand. Ferner werde - entgegen der vor-instanzlichen Behauptung - die Altersanpassung nicht in ständiger Amtspraxis des SEM erst im Endentscheid verfügt, sondern unterschiedlich gehandhabt. Überdies sei das SEM in ähnlich gelagerten Fällen bereits durch das Bundesverwaltungsgericht angewiesen worden, die Datenänderung im ZEMIS separat zu verfügen (mit Verweis auf das Urteil des BVGer D-147/2022 vom 9. März 2022).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG. Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 5.2

Aus Gründen der Effizienz mag es für das SEM durchaus angebracht sein, zeitgleich über die Frage einer Altersanpassung im ZEMIS und ein Dublin-Verfahren zu entscheiden. So dürfte namentlich dann, wenn nach erfolgtem Gesuch um Altersanpassung mit einem zeitnahen Dublin-Entscheid zu rechnen ist, nicht leichthin von einer Rechtsverzögerung auszugehen sein. Vorliegend ersuchte der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 28. März 2022 zum rechtlichen Gehör betreffend sein Alter respektive die beabsichtigte Anpassung seines Geburtsdatums im ZEMIS auf den X. _____ um eine anfechtbare Verfügung. Die Behörden von C. _____ haben ihre Zustimmung zum Gesuch des SEM um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers vom (...) (Nennung Zeitpunkt) implizit erklärt. Das SEM erklärte in seiner Vernehmlassung den nachfolgenden Zeitablauf damit, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu einer Wegweisung nach C. _____ eingeräumt worden sei. Es hätte mit Blick auf dieses Vorbringen des SEM indes erwartet werden dürfen, dass es nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers - den Akten

zufolge ging diese Stellungnahme innert erstreckter Frist am 3. Mai 2022 beim SEM ein - entsprechend schnell reagiert und umgehend respektive innert weniger Tage den in Aussicht gestellten Dublin-Entscheid erlassen hätte. Ein umgehender Entscheid über die Altersanpassung wäre zudem auch deshalb zu erwarten gewesen, da der Beschwerdeführer infolge seiner beeinträchtigten psychischen Gesundheit offenbar auf einen raschen Entscheid des SEM angewiesen gewesen wäre. Was letztlich der Grund dafür ist, dass ein Dublin-Entscheid selbst im Zeitpunkt dieses Urteils noch nicht ergangen ist, kann offenbleiben. Für die Annahme einer Rechtsverzögerung fällt im vorliegenden Fall entscheidend ins Gewicht, dass das SEM seine Einschätzung, beim Beschwerdeführer handle es sich um eine mutmasslich volljährige Person, bereits faktisch umgesetzt hat, indem es ihn am (Nennung Zeitpunkt) in den Strukturen für Erwachsene untergebracht hat. Vor diesem Hintergrund ist ein Interesse der Vorinstanz an einem zeitgleichen Entscheid zur Frage der Altersanpassung und des Dublin-Verfahrens als nicht bedeutsam zu qualifizieren.

E. 6

Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich nach dem Gesagten als begründet, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das gestellte Datenänderungsgesuch im ZEMIS unverzüglich in einer anfechtbaren Verfügung zu behandeln.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind - ungeachtet dessen, dass mit Zwischenverfügung vom 8. April 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen worden ist - keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.